

**EBK**

**Jahresbericht 1980  
der Eidgenössischen  
Bankenkommission**

**ARCHIV-EXEMPLAR**



Bern, im April 1981

1980

**EIDGENOESSISCHE BANKENKOMMISSION**

**Präsident** : Dr. iur. Hermann Bodenmann, Rechtsanwalt,  
Brig;

**Vizepräsident** : Dr. iur. Albert Uldry, Fribourg;

**Mitglieder** : Dr. oec. publ. Daniel Bodmer, Münsingen.  
(† 30. Juni 1980);

Dr. iur. Duri Capaul, Rechtsanwalt, Chur;

Dr. iur. Paul Ehrsam, Direktor Schweizerische Nationalbank, Zumikon;

Prof. Dr. iur. Alain Hirsch, Genf;

Dr. rer. pol. Otto Stich, Nationalrat,  
Dornach;

**Sekretariat** : Fürsprecher Bernhard Müller, Direktor;

Jacques B. Schuster, Vizedirektor,  
Stellvertreter;

Erwin Sigrist, dipl. Bücherexperte,  
Vizedirektor

**Adresse** : Marktgasse 37, 3011 Bern  
Tel. 031 / 61.69.11

## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Einleitung	3
II. Wesentliches in Kürze	4
III. Aufsicht über die Banken	
1. Stand der Gesetzgebung	5
2. Pfandbriefwesen	8
3. Rundschreiben	9
4. Behandelte Geschäfte	9
5. Stand und Gliederung der unterstellten Banken und Finanzgesellschaften	11
6. Zielsetzung und Praxis der Aufsicht	13
7. Beziehungen zu Behörden des Bundes, zu Verbänden und zu internationalen Organi- sationen	31
IV. Aufsicht über die Anlagefonds	
1. Stand der Entwicklung der Anlagefonds im Jahre 1980	34
2. Behandelte Geschäfte	36
3. Anlage in Geldmarkt-Buchforderungen	36
4. Revision des Anlagefondsgesetzes	38
5. Aus der Praxis der Aufsicht	40
V. Bankenkommission und Sekretariat	42
Anhang: A Verzeichnis der von der EBK anerkannten Revisionsstellen für Banken	
B Verzeichnis der von der EBK anerkannten Revisionsstellen für Anlagefonds	
C Verzeichnis der baufsichtigten Anlage- fonds	

**BERICHT DER EIDGENOESSISCHEN BANKENKOMMISSION  
UEBER IHRE TAETIGKEIT IM JAHRE 1980**

I. Einleitung

Mit dem vorliegenden Jahresbericht wird dem Bundesrat gestützt auf Art. 23 Abs. 3 BankG Bericht erstattet. Der Bericht befasst sich insbesondere mit den im abgelaufenen Geschäftsjahr behandelten wichtigen Fragen, der Praxis und Politik der Aufsichtsbehörde. Er enthält dagegen keine eingehenden statistischen Angaben über die Entwicklung und den Stand des schweizerischen Bankwesens. Hierzu wird auf die im Herbst erscheinende Publikation der Schweizerischen Nationalbank "Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1980" verwiesen. Neben der ausführlichen Kommentierung der umfassenden statistischen Unterlagen enthält der Bericht der Nationalbank ein Verzeichnis der dem Gesetz unterstellten Banken. Die der Aufsicht ebenfalls unterstellten in- und ausländischen Anlagefonds sowie die Liste der von der Bankenkommission anerkannten Revisionsstellen für Banken und Anlagefonds sind im Anhang zu diesem Bericht wiedergegeben.

Neben dem Jahresbericht veröffentlicht die Bankenkommission zweimal im Jahr in ihrem "Bulletin" (1980 die Nrn. 6 und 7) die wichtigsten Verfügungen und Empfehlungen.

## II. Wesentliches in Kürze

Nach Durchführung einer Vernehmlassung hat der Bundesrat am 1. Dezember 1980 dem Antrag der Bankenkommission auf eine Abänderung der Vorschriften der Bankenverordnung über die eigenen Mittel der Banken mit einigen Aenderungen entsprochen. Die revidierte Verordnung ist am 1. Januar 1981 in Kraft getreten.

Auch im abgelaufenen Berichtsjahr hat die Bankenkommission ihre Praxis bezüglich der Vorschrift über die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen (Art. 3 Abs. 2 Bst. c BankG) vertieft und präzisiert.

Die stürmische Entwicklung der Silberpreise Ende des vergangenen und zu Beginn des Berichtsjahres ist nicht ohne Auswirkungen auf die Erfolgsrechnungen der Banken und die Tätigkeit der Bankenkommission geblieben. Zwar beteiligten sich die Bankinstitute kaum auf eigene Rechnung an den spekulativen Silbertermingeschäften, aber der auf die Hausse folgende scharfe Preiserückgang im vergangenen Frühjahr zeigte auf, dass Banken auch im sogenannten indifferenten Bankgeschäft grössere Verluste hinnehmen müssen, wenn elementare Bankregeln verletzt werden.

### III. Aufsicht über die Banken

#### 1. Stand der Gesetzgebung

Die vom Vorsteher des Finanzdepartementes eingesetzte Studiengruppe zur Ueberprüfung des Bankengesetzes hat unter Führung von Dr. Kurt Hauri, Chef des Rechtsdienstes des Eidg. Finanzdepartementes, 30 Themenkreise erörtert und entsprechende Thesen verabschiedet. Aufgrund ihres Zwischenberichtes wurde sie beauftragt, einen Vorentwurf für eine Gesamtrevision des Bankengesetzes auszuarbeiten. Mitglieder der Bankenkommission arbeiten in dieser Studiengruppe, der auch der Direktor des Sekretariates als Berater zur Verfügung steht, mit. Die Bankenkommission ist so in der Lage, ihre Sachkenntnis und ihre Erfahrungen in die Revisionsarbeiten einzubringen.

Die Bankenkommission beantragte nach mehrjährigen Vorarbeiten dem Finanzdepartement am 26. März 1980 eine Aenderung der Vorschriften der Bankenverordnung über die eigenen Mittel der Banken. Der Bundesrat hat diesem Antrag am 1. Dezember 1980 mit einigen Aenderungen entsprochen und die neue Verordnung auf den 1. Januar 1981 in Kraft gesetzt. Damit werden die Eigenmittelanforderungen nun direkt nach Massgabe der Aktiven festgelegt. Den unterschiedlichen Risiken auf den verschiedenen Kategorien von Aktiven wird durch eine wesentlich verfeinerte Abstufung der Unterlegungssätze besser Rechnung getragen, die Eigenmittel also der Geschäftstätigkeit und Struktur der einzelnen Banken angepasst.

Neu sind auch die Eventualverpflichtungen und schwebenden Geschäfte mit Eigenmitteln zu unterlegen. Die Verordnung sieht ferner ausdrücklich die durch Rundschreiben der Bankenkommission eingeführte Pflicht vor, auch eine Eigenmittelberechnung auf konsolidierter Basis für beherrschende Beteiligungen der Banken im Bank- und Finanzbereich zu erstellen. Für die nicht zu konsolidierenden branchenfremden Beteiligungen und die Minderheitsbeteiligungen im Bank- und Finanzbereich bringt die Verordnung wesentlich höhere Unterlegungssätze. Dadurch soll - gleich wie mit der Konsolidierungspflicht - die Mehrfachverwendung des Eigenkapitals der Mutterbank in anderen Unternehmungen begrenzt und der höhere Immobilisierungsgrad berücksichtigt werden. Die höheren Unterlegungssätze für bankfremde Beteiligungen bezwecken nicht einen strukturpolitischen Eingriff im Sinne einer Entflechtung zwischen dem Bankensektor und den übrigen Teilen der Volkswirtschaft, sondern sollen einzig die vom Bankengesetz zum Schutze der Gläubiger geforderte angemessene Finanzierung der Banken sicherstellen. Neu wird den Banken schliesslich gestattet, bis zu 10 % der vorgeschriebenen eigenen Mittel in Form von nachrangigen Anleihen aufzubringen, welche die Anpassung der Eigenmittel an Veränderungen in Geschäftsvolumen und -struktur erleichtern.

Auch nach der Neuordnung bleibt die Eigenmittelbelastung des schweizerischen Bankensystems insgesamt ungefähr im bisherigen Rahmen. Für einzelne Institute aller Art können sich Mehrbelastungen ergeben. Tendenziell werden in erster Linie die Hypothekarbanken entlastet.

Da sich das bisherige Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital bewährt hatte, bestand kein Anlass für eine globale Erhöhung oder Senkung der schweizerischen Eigenmittelanforderungen. Letztere gehören im internationalen Vergleich zwar zur Spitzengruppe, haben jedoch offenbar die Schweizer Banken im internationalen Wettbewerb nicht entscheidend benachteiligt, wie die Entwicklung der Schweiz zu einem der ersten Finanzplätze der Welt zeigt. Ob die Eigenmittelbelastung der Schweizer Banken weltweit wirklich - wie gelegentlich behauptet wird - die höchste ist, lässt sich ohne eingehende und aufwendige Untersuchungen nicht feststellen. Die Eigenkapitalquoten (Anteil der Eigenmittel an der Bilanzsumme) können international nämlich nur sehr bedingt miteinander verglichen werden, da sowohl die Geschäftstätigkeit und Risiken der Banken als auch die Bilanzierungsvorschriften und Eigenkapitaldefinitionen von Land zu Land erheblich voneinander abweichen: So sind z.B. den Banken in den USA Beteiligungen an branchenfremden Unternehmungen untersagt, was die aus der Eigenkapitalquote nicht ersichtliche Mehrfachverwendung der Eigenmittel in diesem Bereich zum vornherein ausschliesst. Wo im Unterschied zur Schweiz die offenen Kreditlimiten (z.B. USA) oder die Treuhandgeschäfte (z.B. Belgien) in der Bilanz auszuweisen sind, aber nicht unterlegt werden müssen, wird die Eigenkapitalquote optisch verringert. Dasselbe gilt, wenn auf der Passivseite wertberichtigte Aktiven zum ursprünglichen Wert bilanziert werden müssen. In verschiedenen Ländern (z.B. Bundesrepublik Deutschland) werden sodann stille Reserven überhaupt nicht als eigene Mittel angerechnet, während sie bei den Schweizer Banken einen erheblichen Anteil der anerkannten Eigenmittel erreichen können.



Die Eigenmittelberechnung erfolgt erstmals per 31. Dezember 1980 nach den geänderten Bestimmungen; Banken, welche den neuen Anforderungen zu diesem Zeitpunkt nicht genügen, müssen ihre eigenen Mittel innert drei Jahren auf den geforderten Stand bringen. Das neue Unterlegungskonzept gehört auf internationaler Ebene zu den modernsten. Für die Entwicklung der schweizerischen Rechtsordnung ist besonders beachtenswert, dass mit der Pflicht zur Konsolidierung der Mehrheitsbeteiligungen im Bank- und Finanzbereich erstmals ansatzweise ein Konzernrecht kodifiziert wurde.

## 2. Pfandbriefwesen

Das Finanzdepartement bereitet eine Teiländerung des Pfandbriefgesetzes vor. Dabei soll entsprechend den Markttendenzen die Mindestlaufzeit der Pfandbriefe verkürzt werden, um das Ziel möglichst billiger Zinsen weiterhin erreichen zu können.

Nach dem Hinschied des Eidg. Pfandbriefinspektors, Dr. Daniel Bodmer, übertrug der Bundesrat mit Beschluss vom 22. Oktober 1980 die Pfandbriefinspektion dem Sekretariat der Bankenkommission. Durch eine Aenderung der Pfandbriefverordnung wurde dieses gleichzeitig ermächtigt, die bankengesetzlichen Revisionsstellen generell für die Pfandbriefprüfung beizuziehen. Die Zusammenlegung von bankengesetzlicher und pfandbriefrechtlicher Revision erlaubt eine Rationalisierung und eine Rechtsvereinheitlichung, gilt diese Regelung doch seit jeher bei den von einem Verbandsinspektorat revidierten Regionalbanken.

### 3. Rundschreiben

Im Berichtsjahr sind keine neuen Rundschreiben erlassen worden. Das im Vorjahresbericht angekündigte Rundschreiben über die Verbuchung von Edelmetallgeschäften ist bei den interessierten Kreisen in Vernehmlassung. Es soll von der Bankenkommission im laufenden Jahr verabschiedet werden.

Im Vorjahr haben wir über die Erfahrungen mit dem Ende 1978 erlassenen Rundschreiben über Form und Inhalt der Revisionsberichte berichtet. Es hat sich inzwischen gezeigt, dass die Bestimmung, wonach sämtliche Ausleihungen an Mitglieder der Bankorgane und massgebende Aktionäre sowie diesen nahestehende Personen oder Gesellschaften im Revisionsbericht anzuführen sind (Ziff. 3.7.3 des Rundschreibens), bei grösseren Instituten kaum praktikabel ist. Eine Aenderung ist in Vorbereitung.

### 4. Behandelte Geschäfte

Die Bankenkommission behandelte in zwölf zum Teil zweitägigen Sitzungen die von ihrem Sekretariat vorbereiteten Geschäfte (266). Neben der Festlegung allgemeiner Richtlinien und der Behandlung grundsätzlicher Fragen, wie der Revision der Eigenmittelvorschriften in der Bankenverordnung und der Vorbereitung neuer Rundschreiben, wurden 60 Verfügungen erlassen, welche folgende Sachgebiete betreffen:

- Bewilligungen gemäss Art. 3, 3bis und 3ter BankG	27
- Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung	1
- Unterstellung von Finanzgesellschaften gemäss Art. 7 und 8 BankG	4
- Anerkennung und Wechsel von Revisionsstellen gemäss Art. 20 BankG und Art. 39 Abs. 2 BankV	14
- Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilung	6
- Jahresrechnung und Bilanzen	2
- Verschiedenes	6

Fünf Verfügungen wurden mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten; zwei Beschwerden wurden abgewiesen und drei waren am Jahresende noch hängig. Die im Vorjahresbericht erwähnten zwei hängigen Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind ebenfalls abgewiesen worden (im einzelnen vgl. dazu Jahresbericht 1979, S. 9 f und Bulletin Nr. 6, S. 5 ff. und Nr. 7, S. 39 ff).

Das Sekretariat der Bankenkommission versucht im Rahmen der bisherigen Praxis Einzelfälle zunächst mittels "Empfehlungen" nach Art. 5 des Organisationsreglementes zu bereinigen. Im Berichtsjahr wurden 43 Geschäfte in Form von solchen "Empfehlungen" behandelt. Fünf dieser "Empfehlungen" wurden von den Banken nicht angenommen; davon war Ende Jahr noch eine hängig und deren zwei führten zu einer Verfügung der Bankenkommission. Die "Empfehlungen" des Sekretariates erstreckten sich auf folgende Sachbereiche:

- Eigenmittel und Liquidität	4
- Risikoverteilung	21
- Bilanzen und Jahresrechnungen	17
- Verschiedenes	1

Die Anzahl der vom Sekretariat behandelten Risikoverteilungsmeldungen nach Art. 21 BankV ist von 129 im Vorjahr auf 174 im Berichtsjahr gestiegen. Trotz dieser markanten Zunahme ist in diesem Sektor die Zahl der "Empfehlungen" deutlich zurückgegangen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass einerseits die Bankenkommission ihre Praxis dauernd verfeinert und verbessert und dass andererseits ihre Praxis durch die Veröffentlichung im Bulletin den Revisionsstellen und Banken heute besser bekannt ist. Es werden daher weniger Risikoballungen eingegangen.

#### 5. Stand und Gliederung der unterstellten Banken und Finanzgesellschaften

Per Ende 1980 ergibt sich folgendes Bild:

##### a) Bestand Ende 1980

- Banken (davon 86 ausländisch beherrschte Banken und 27 Filialen ausländischer Banken)	487
- Schweizer Verband der Raiffeisenkassen	1200
- Verband waadtländischer Darlehenskassen	14
- Finanzgesellschaften, vollunterstellte	5
- Finanzgesellschaften, nur Art. 7 und 8 BankG unterstellt	80
- Vertreter ausländischer Banken	52

b) Bewilligungen 1980

- Badische Kommunale Landesbank (Schweiz) AG, Zürich
- Deutsche Bank (Suisse) SA, Genève
- United Mizrahi Bank (Schweiz) AG, Zürich
- 4 neue Raiffeisenkassen
- 4 neue Vertretungen
- 4 neue Finanzgesellschaften nach Art. 7 und 8 BankG

c) Aufgabe der Bank- oder Vertretertätigkeit oder der Tätigkeit als dem Bankengesetz vollunterstellte Finanzgesellschaften

- Motor Columbus AG, Baden / Aufhebung der Unterstellung
- Sofincontal SA, Genève / ehemals Banque pour le Commerce Continental, Genève / Aufhebung der Unterstellung
- Banca Préalpina, Lugano / vom Schweizerischen Bankverein, Basel, übernommen
- Investment Bank Zürich, Zürich / von der Overland Trust Banca, Lugano, übernommen
- Treuhand Bank, Luzern / vom Crédit Commercial de France (Suisse) SA, Genève, übernommen
- Badische Kommunale Landesbank, Girozentrale, Zürich
- Barclays Group of Banks, Zürich

d) Bewilligungsentzug und Nachlassstundung

- Diskont- und Handelsbank AG, Castagnola-Lugano / Bewilligungsentzug

## 6. Zielsetzung und Praxis der Aufsicht

### 6.1 Probleme im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Bankengesetzes

#### a) Aufhebung der Unterstellung unter das Bankengesetz

Gibt eine Gesellschaft die Banktätigkeit auf, stellt sich die Frage, wann sie aus der Bankenaufsicht entlassen werden kann, ohne die berechtigten Interessen der Gläubiger zu gefährden, die ihr im Vertrauen auf den besonderen Schutz, den die Bankengesetzgebung bietet, Gelder anvertraut haben. Gesetzliche Bestimmungen darüber fehlen, so dass die Bankenkommission für solche Fälle Uebergangslösungen zu entwickeln hat.

Die Gesellschaft, die um Aufhebung der Unterstellung unter das Bankengesetz nachsucht, hat dies in den statutarisch vorgesehenen Publikationsorganen anzuzeigen und den Gläubigern eine angemessene Frist anzusetzen, um allfällige Einwände vorzubringen. Die Bankenkommission entlässt sie erst dann aus ihrer Aufsicht, wenn die Einlagen zurückbezahlt, sichergestellt, von einer anderen Bank übernommen worden sind oder die Gläubiger der Belassung ihrer Einlagen trotz Aufhebung der Unterstellung unter das Bankengesetz ausdrücklich zustimmen. Einwände nicht bankmässiger Gläubiger gegen die Aufhebung der Unterstellung prüft die Bankenkommission auf ihre Begründetheit.

Das Hauptziel des Bankengesetzes ist der Schutz der durch öffentliche Empfehlung erhaltenen Publikumseinlagen. Andere Forderungen gegen die Bank, wie z.B. Ansprüche aus Dienstvertrag, Rückerstattungsansprüche für eine Kaufpreisanzahlung und dgl., rechtfertigen die Aufrechterhaltung der Unterstellung nicht.

b) Bankähnliche Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen

Als bankähnlich im Sinne der Art. 7 und 8 des Bankengesetzes wurden bisher von der Bankenkommission im Einvernehmen mit der Nationalbank Finanzgesellschaften anerkannt, die über ein voll einbezahltes Mindestkapital von zwei Millionen Franken verfügen und innerhalb von 12 Monaten seit der Geschäftsaufnahme ein Kreditvolumen im fünffachen und innerhalb von zwei Jahren ein solches im zehnfachen Betrage des Grundkapitals aufbauten. Die Anwendung dieses Grundsatzes erwies sich jedoch als unangemessen, weil Finanzgesellschaften im Vergleich zu den Banken eine geringe Streuung der Aktiven aufweisen und deshalb zur gesunden Finanzierung mehr Eigenmittel als Banken benötigen. Die Bankenkommission befürchtete überdies, dass die Finanzgesellschaften bei dem bisher vorgeschriebenen Finanzierungsverhältnis sich mit Publikumsgeldern refinanzieren würden (vgl. Jahresbericht 1978 der Bankenkommission, S. 14 ff.). Deshalb wurde mit der Schweizerischen Nationalbank vereinbart, dass fortan Finanzgesellschaften als bankähnlich im Sinne von Art. 7 und 8 des Bankengesetzes anerkannt werden, wenn sie bei einem voll einbezahlten Mindestkapital von zwei Millionen Franken sich verpflichten, innerhalb ei-

nes Jahres gruppenfremde Kredite oder Beteiligungen im Umfange von mindestens zehn Millionen Franken zu erwerben. Damit wird die erforderliche Refinanzierung auf acht Millionen Franken beschränkt, die Gefahr der Entgegennahme von Publikumsgeldern begrenzt und ein besseres Finanzierungsverhältnis erreicht. Bei Finanzgesellschaften, deren Aktienkapital zehn Millionen Franken übersteigt, haben die gruppenfremden Kredite und Beteiligungen wenigstens dem Grundkapital zu entsprechen.

c) Treuhänderische Vermögensverwalter

Die Bankenkommission hob am 23. April 1979 Abschnitt B ihres Rundschreibens vom 28. Februar 1936 betreffend die "Abgrenzung der Privatbankiers von Börsenagenten und Börsenfirmer, Vermögensverwaltern, Notaren und Geschäftsagenten - Begriff der öffentlichen Empfehlung zur Annahme fremder Gelder" auf und stellte neu fest, dass Vermögensverwalter dem Bankengesetz nicht unterstehen, wenn sie gewerbsmässig Gelder ihrer Kunden in eigenem Namen bei Dritten anlegen, sofern dies ausschliesslich auf Rechnung und Gefahr der Kunden geschieht (vgl. Bulletin Nr. 4, S. 14 ff.). Allerdings ist damit das Problem der Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und Bankbetrieb noch nicht vollumfänglich gelöst. In einem zweiten Schritt wurde deshalb untersucht, wie Treuhandgesellschaften und Vermögensverwalter die Vermögensverwaltung organisieren, zu welchen Bedingungen sie die Kontokorrente der Kundschaft führen und insbesondere wie sie den aufgrund der Verwaltungsaufträge anfallenden Bodensatz der Kundengelder (wie beispielsweise Vermögenserträge, Kapitalrückzahlungen



und zur Anlage bereitgestellte Mittel) bewirtschaften. Eine aufgrund der Untersuchung vorbereitete Richtlinie, welche das noch offene Abgrenzungsproblem klären soll, ist bei den interessierten und betroffenen Kreisen in Vernehmlassung.

### 6.2 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

Die mit der Verwaltung und Geschäftsführung eines Kreditinstitutes betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Doktrin und Rechtsprechung verstehen darunter berufsspezifische Leumundsmerkmale wie Integrität, Geradheit, Gewissenhaftigkeit, einwandfreie Sorgfalt sowie solide Berufskenntnisse. Ob jemand diese Voraussetzung erfüllt, ist von der Bankkommission im Einzelfalle zu prüfen. Stellt sie Verletzungen oder Missstände im Zusammenhang mit dieser Bewilligungsvoraussetzung fest, so hat sie der Bank für die Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes oder für die Beseitigung des Missstandes die erforderlichen Weisungen zu erteilen und Auflagen zu machen. Dabei kann sie auf den konkreten Fall abstellend und in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzipes alle ihr geeignet scheinenden Massnahmen treffen: Von der Erteilung einer Rüge - als mildeste Sanktion - bis zum Entzug der Betriebsbewilligung - als ultima ratio.

Die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit und der gute Ruf verlangen von den die Bank leitenden Personen, dass sie die wirtschaftlichen und rechtlichen

Hintergründe der von ihnen abgeschlossenen Geschäfte sorgfältig und umfassend abklären, wenn Anzeichen darauf hindeuten, dass ein von der Bank beabsichtigtes Geschäft Bestandteil eines unsittlichen Sachverhaltes sein könnte. Selbst wenn die Bank nur eine Bankgarantie (ein abstraktes Schuldversprechen) abgibt, ist sie unter solchen Umständen verpflichtet, die nötige Sorgfalt walten zu lassen und die notwendigen Vorkehren zur Abklärung der wahren Natur des Geschäftes zu treffen. Andernfalls hat sie von solchen Geschäften Abstand zu nehmen, weil sie Gefahr läuft, unfreiwillig an einer widerrechtlichen, unsittlichen oder strafbaren Handlung mitzuwirken oder sogar durch ihre Teilnahme eine solche erst zu ermöglichen (vgl. Bulletin Nr. 7, S. 35 ff.). Zwar ist es einer Bank nicht untersagt, auch höchst komplizierte und aussergewöhnliche Geschäfte für die Kundschaft zu tätigen, nur darf sie in einem solchen Falle die Sorgfaltspflicht ebenfalls nicht verletzen, ganz gleichgültig, ob sie eigene Risiken trägt oder nicht (vgl. Bulletin Nr. 7, S. 39 ff.).

Die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit hat die Bankenkommision nur bei Personen zu prüfen, die mit der Geschäftsführung und Verwaltung einer Bank betraut sind. Werden solche Personen in tiefere Chargen versetzt oder nehmen sie eine untergeordnete Stellung in einer anderen Bank an, so kann die Bankenkommision dagegen selbst dann nicht einschreiten, wenn sie am früheren Wirkungsort die Voraussetzungen nicht mehr erfüllten. Wo jedoch aus den neuen Arbeitsverträgen oder der neuen Stellung der Betroffenen hervorgeht, dass sie

für geschäftsleitende Funktionen vorgesehen sind, teilt ihnen die Bankenkommission mit, dass sie nach ihrer Auffassung keine Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung mehr bieten. Den neuen Arbeitgebern wird gleichzeitig empfohlen, vor einer Beförderung dieser Personen in eine leitende Stellung die Bankenkommission zu informieren.

### 6.3 Termingeschäfte in Edelmetallen und in Waren

In extremen Verhältnissen zeigen sich im Wirtschaftsleben wie anderswo die Schwächen: Als im Herbst 1979 bis im Frühjahr 1980 an den Edelmetallbörsen von Tag zu Tag neue Rekordpreise und -gewinne erzielt wurden, schlossen einige Banken für die vom euphorischen Marktgeschehen erfasste Kundschaft vermehrt Termingeschäfte ab, dies jedoch - wie sich mit dem raschen Preissturz dann zeigte - zum Teil unter Missachtung elementarer Grundregeln. Es wurde nicht erkannt, dass die Bank, welche in ihrem Namen, aber für Rechnung der Kundschaft beim Broker Warentermingeschäfte eingeht, dem Kunden für die gesamte Kontraktsumme einen Kredit gewährt. Denn es ist nicht der Kunde, sondern die Bank, die dem Broker gegenüber allenfalls für die gesamte Kontraktsumme - und nicht allein für den Margeneinschuss - geradestehen muss. Deshalb stellt sich wie beim eigentlichen Kreditgeschäft für die Bank auch hier die Frage der Prüfung der Bonität und der Sicherheiten, andernfalls sie bei Zahlungsunfähigkeit des Kunden Ueberraschungen erleben wird, wie dies verschiedentlich der Fall war. Völlig unakzeptabel ist es, wenn eine Bank einem Kunden Generalvollmacht erteilt, damit er - wegen der Zeitver-

schiebung mit anderen Ländern - jederzeit auch ausserhalb der Bürostunden direkt mit dem ausländischen Broker im Namen der Bank verkehren kann. Auf diese Weise wird eine einwandfreie Ueberwachung der Kundenpositionen verunmöglicht.

Schon im Vorjahresbericht wurde auf die zunehmenden Risiken im Bereiche des indifferenten Geschäftes hingewiesen und bemerkt, dass eine einlässliche Normierung dieser Aktivitäten und ein ausgebautes Kontrollwesen der Preis für die Ausdehnung dieser Geschäftssparte seien. Da das Bankengesetz den Banken die Durchführung bankfremder Tätigkeiten (wie Warentermingeschäfte) nicht untersagt, verlangt die Bankenkommission für solche Tätigkeiten eine ausdrückliche Grundlage in den Bankenstatuten und eine dem erweiterten Aufgabenkreis angepasste Organisation sowie personelle und finanzielle Dotierung. Dies gilt sowohl für den Fall, dass solche Geschäfte für eigene Rechnung der Bank wie als eigentliche Geschäftssparte für Rechnung der Kundschaft getätigt werden. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Geschäfte müssen in einem Reglement klar abgegrenzt werden. Offene Warentermingeschäfte sind unter dem Bilanzstrich als ergänzende Angaben zur Jahresrechnung auszuweisen. Die bankengesetzlichen Revisionsgesellschaften haben ihre Prüfungen selbstverständlich auf diese bankfremden Tätigkeiten zu erstrecken und müssen im Revisionsrapport darüber berichten.

6.4 Stand der Bewilligungspraxis für die Errichtung und den Betrieb von ausländisch beherrschten Banken (Art. 3bis und Art. 3ter BankG, Art. 5 BankV).

Eine ausländisch beherrschte Bank kann die Geschäftstätigkeit nur aufnehmen, wenn das Gegenrecht durch jene Staaten gewährleistet ist, in denen die die Bank beherrschenden natürlichen oder juristischen Personen ihren Wohnsitz oder Sitz haben. Im Berichtsjahr hat die Bankenkommision ihre Praxis zum Gegenrecht, das zahlreiche Probleme aufwirft, präzisiert.

Bei der Prüfung des Gegenrechtes muss der Wohnsitz der die Bank wirtschaftlich beherrschenden Personen abgeklärt werden. Für natürliche Personen ist in der Regel der Ort entscheidend, wo sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (zivilrechtlicher Wohnsitz). Manchmal kommt es jedoch vor, dass Personen verschiedene Wohnsitze haben; dies trifft vor allem für Personen aus dem Mittleren Osten zu, die neben einem Wohnsitz in ihrem Mutterland noch einen weiteren in einem europäischen Staat haben. Für juristische Personen wird auf den statutarischen Sitz abgestellt, es sei denn, dieser sei fiktiv. In solchen Fällen wird derjenige Ort als massgebend betrachtet, wo die Verwaltung der Gesellschaft effektiv ausgeübt wird.

Die Mehrheitsaktionäre einer Bank wollten zwischen ihnen und der beherrschten Bank aus fiskalischen Ueberlegungen eine Kette von Gesellschaften einschalten. Die

Bankenkommission ersuchte die Betroffenen, auf ihre Absicht zu verzichten, weil dadurch die Kontrolle der effektiven Beherrschung der zwischengeschalteten Gesellschaften nicht mehr möglich gewesen wäre. Sie hat ebenfalls die Uebernahme einer Mehrheitsbeteiligung in einer bislang schweizerischen Bank durch eine ausländische Aktionärsgruppe mit Sitz in einem das Gegenrecht bietenden Land abgelehnt, da untereinander gebundene Ausländer mit Wohnsitz in Staaten ohne Gegenrecht schon eine bedeutende Minderheitsbeteiligung an der betreffenden Bank hatten.

Das Gegenrecht ist nur gewährleistet, wenn Personen mit Wohnsitz in der Schweiz im ausländischen Staat Banken eröffnen können und diese in der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit nicht wesentlich einschränkenderen Bestimmungen unterliegen als ausländische Banken in der Schweiz. Eine zu wörtliche Anwendung dieser Bestimmung würde dazu führen, das Gegenrecht nur bei sehr wenigen Staaten anzuerkennen. Jedes Land hat sein eigenes Bankensystem, das nicht notwendigerweise die liberale Tradition des schweizerischen aufweist. Gewisse Vorschriften können daher, bedingt durch die Wirtschaftsordnung des entsprechenden Staates, strenger sein. Die Bankenkommission prüft deshalb vor allem, ob eine schweizerische Bank durch eine Tochtergesellschaft oder durch eine Filiale im ausländischen Staat zumindest eine Tätigkeit ausüben kann, die derjenigen eines einheimischen Bankinstitutes entspricht. Sie betrachtet das Gegenrecht selbst dann als gegeben, wenn der ausländische Staat nur Banken von gewissem Standing und von bestimm-

ter Rechtsform zulässt, nur wendet sie dann für die Zulassung von Instituten aus solchen Ländern gleich einschränkende Kriterien an. Eine solche differenzierte Betrachtungsweise kann jedoch für die Ausübung der Banktätigkeit nicht angewendet werden. Der Umfang der Geschäftstätigkeit ausländischer Banken in der Schweiz kann nämlich nicht davon abhängig gemacht werden, inwieweit schweizerische Banken in diesen Ländern gewisse Geschäftssparten überhaupt ausüben können. Beispielsweise könnte amerikanischen Banken das Wertschriftengeschäft nicht verboten werden unter dem Vorwand, diese Geschäftstätigkeit sei ausländischen Banken in den USA auch untersagt. Dies würde sonst dazu führen, ausländische Banken in der Schweiz je nach ihrem Ursprungsland verschiedenen Regeln zu unterwerfen, was nicht nur im Gegensatz zu unserer liberalen Ordnung stünde, sondern auch die Aufsicht unverhältnismässig erschweren würde. Die Bankenkommision betrachtet deshalb das Gegenrecht auch als gewährleistet, wenn ein Land engere Bestimmungen kennt als die in der Schweiz auf ausländische Banken anwendbaren. Ziel des Gegenrechtes ist nicht nur der Schutz des einheimischen Bankenwesens vor einer unerwünschten Ueberfremdung, sondern auch den schweizerischen Banken den Zugang zum Ausland zu erleichtern. Die Bankenkommision hat in ihren Erwägungen deshalb dieser Zielsetzung ebenfalls Rechnung zu tragen. Das Gegenrecht stellt die Bankenkommision somit vor Probleme, die in keinem Zusammenhang mit ihrer eigentlichen Aufgabe, den Schutz des Banksparrers und -einlegers zu gewährleisten, stehen.

Im Berichtsjahr hat die Bankenkommision festgestellt, dass die Reziprozität in Spanien gewährleistet ist. Die

Liste der Staaten, welche die Gegenrechtsvoraussetzungen - zum Teil jedoch mit Einschränkungen - erfüllen, weist zur Zeit folgende Länder auf: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Cayman Islands, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Hong Kong, Israel, Japan, Libanon, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich, Spanien, Süd Korea und in den USA Illinois, Indiana, Kalifornien, New York, Ohio, Pennsylvania und Visconsin.

#### 6.5 Eigene Mittel

Die Bilanzsummen der Banken werden nicht allein von der Ausweitung der eigenen Geschäftstätigkeit beeinflusst, sondern auch von den Bewegungen an den Devisenmärkten. So bewirkt eine Erhöhung des Dollarpreises in Schweizerfranken ausgedrückt eine wesentliche Zunahme der Bilanzsummen und damit verbunden der notwendigen eigenen Mittel gewisser Banken. Um die Abhängigkeit der eigenen Mittel von Zufälligkeiten auf dem Devisenmarkt zu lösen, hat die Bankenkommision durch Beschluss vom 23. Juli 1980 den Banken die Möglichkeit eingeräumt, auf Antrag hin die Berechnung der eigenen Mittel inskünftig für die wichtigsten Währungen aufgrund eines gleitenden Durchschnittskurses vorzunehmen (\$, DM, £). Obwohl dieser Entscheid einem Begehren der Banken entsprach, haben im Berichtsjahr nur wenige von der gebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht. Möglicherweise mag der Umstand eine Rolle gespielt haben, dass im Zeitpunkt der Publikation dieses Entscheides (Juli 1980) die Devisenkurse im Vergleich zu den Vormonaten gegenüber dem Schweizerfranken relativ tief waren und deshalb die Annahme der Ausnahmeregelung - wenigstens vor-



Übergehend - zu einer Verschärfung der Eigenmittelanforderungen geführt hätte. Die Devisendurchschnittskurse sind nur für die Berechnung der notwendigen eigenen Mittel anwendbar und beeinflussen deshalb die Vergleichbarkeit der publizierten Bilanzen - für die nach wie vor die Devisenkurse per Bilanzstichtag gelten - in keiner Weise.

#### 6.6 Risikoverteilung

Die Behandlung der Risikoverteilungsmeldungen von Niederlassungen ausländischer Banken in der Schweiz wurde auf eine völlig neue Basis gestellt. Die in der Schweiz anrechenbaren eigenen Mittel (Dotationskapital und Reserven) sind zwar für die Meldepflicht nach wie vor massgebend, doch werden Plafondüberschreitungen bei einer ausreichenden, auf die Gesamtbank bezogenen Kontrolle durch den Hauptsitz und der für diesen zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde in der Regel zugelassen. Dadurch konnte die Behandlung der Risikoverteilungsmeldungen an die wirtschaftlichen Realitäten angepasst werden, ohne die Ueberwachung als solche zu gefährden.

Noch sind weitere Probleme pendent. So kann der Zweck der Risikoverteilungsvorschriften nicht erreicht werden, wenn Grossengagements auf die Mutter und deren Tochtergesellschaften aufgeteilt werden. Allfällige Verluste schlagen nämlich trotzdem voll auf die Muttergesellschaft durch. Die Bankenkommission verlangt daher, dass aufgeteilte Grossengagements konsolidiert betrachtet werden. Ein anderes Problem ergibt sich dar-

aus, dass die Meldepflicht von Grosspositionen nur dann einen Sinn hat, wenn die Bankenkommision ihre Aufgabe, nötigenfalls eine Herabsetzung verlangen zu können, auch durchsetzen kann. Dies ist aber bei kurzfristigen, sich in rascher Folge ablösenden Engagements (z.B. Akkreditive) nicht mehr möglich. Die Bankenkommision hat in einem Fall deshalb als vorbeugende Massnahme beschlossen, dass solche Geschäfte nur innerhalb der in der Verordnung vorgesehenen Plafonds getätigt werden dürfen. Der Entscheid wurde von der Bank angefochten und ist heute beim Bundesgericht hängig.

#### 6.7 Gliederungsvorschriften

Verschiedene Entscheide mussten im Zusammenhang mit den Gliederungsvorschriften getroffen werden. Einerseits galt es, die Vergleichbarkeit der Bankbilanzen sicherzustellen, andererseits die Bilanzwahrheit und -klarheit durch zusätzliche Angaben zur Jahresrechnung zu verbessern.

So sehr es an und für sich zu begrüessen wäre, wenn bei der Bilanzierung ausschliesslich auf wirtschaftliche Kriterien abgestellt werden könnte, zeigen sich bei konkreten Fällen doch bald einmal die Grenzen eines solchen Vorgehens. Ein Entscheid der Kommission über die Verbuchung von "Notes" unter Wertpapieren wurde von den einen Banken begrüsst, den anderen hingegen kritisiert. Beide Gruppen beriefen sich auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise. Diese ist eben im Gegensatz zur juristischen sehr stark subjektiv beeinflusst und

vermag eine einheitliche Bilanzierung gleicher Geschäfte durch alle Banken nicht sicherzustellen.

Das geltende Aktienrecht kennt das genehmigte oder bedingte Aktienkapital nicht. Deshalb werden die Banken für die Bereitstellung von Aktien für Wandel- oder Optionsanleihen gezwungen, die aus Kapitalerhöhungen dafür bestimmten Wertpapiere bei Töchtern, nahestehenden Gesellschaften oder anderen Dritten bis zur Geltendmachung des Wandel- oder Optionsrechtes zu plazieren. Dieses Kapital darf bei der Berechnung der vorhandenen eigenen Mitteln nicht berücksichtigt werden, es sei denn, der Dritte (nicht aber die Tochter- oder die nahestehende Gesellschaft) trage das effektive Unternehmerrisiko. Damit dies auch aus den Bilanzen hervorgeht, verlangt die Bankenkommision einen entsprechenden Hinweis in der Bilanz. Ein solcher wird in den ergänzenden Angaben zur Bilanz auch dann verlangt, wenn eine Bank von ihr selber ausgegebene Obligationen in einem Ausmass zurückkauft, das über den handelsüblichen Bestand hinausgeht. Dieser Lösung vorzuziehen ist jedoch die Möglichkeit, die zurückgekauften Titel mit der entsprechenden Passivposition zu verrechnen.

### 6.8 Liquidität

Die Liquiditätsvorschriften sind im vergangenen Jahr von Banken verschiedentlich kritisiert worden. Nachdem diese Vorschriften jedoch im Rahmen der Revision des Bankengesetzes ohnehin überprüft werden, erübrigt es sich, darauf näher einzutreten.

### 6.9 Wechsel der Revisionsstelle

Eine Bank bedarf für einen Wechsel ihrer Revisionsstelle der Zustimmung der Bankenkommission, der sie ihre Gründe mitzuteilen hat. Die Zustimmung ist zu verweigern, wenn die vorgesehene neue Revisionsstelle unter den gegebenen Verhältnissen nicht Gewähr für eine ordnungsgemässe Revision der betreffenden Bank bietet (Art. 39 Abs. 2 und 3 BankV). Das Zustimmungserfordernis bezweckt somit nicht den Schutz der bisherigen Revisionsstelle vor dem Verlust ihres Mandates - auch wenn sie ihre Aufgabe tadellos erfüllt hat -, sondern dient ausschliesslich dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemässen und lückenlosen Ueberwachung der Banken. Massgebend für die Zustimmung ist, ob die neue Revisionsstelle in fachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht dem Revisionsmandat gewachsen ist und keine anderen aufsichtsrechtlichen Gründe gegen einen Wechsel sprechen.

Bezüglich des Zeitpunktes eines Revisionsstellenwechsels hat die Bankenkommission folgende Praxis entwickelt: Ordentlicherweise wird das laufende Rechnungsjahr noch von der bisherigen Mandatarin geprüft. Deren Aufgabe ist mit der Abgabe des Revisionsberichtes beendet; allfällige Nachrevisionen für Beanstandungen aus dieser Prüfungsperiode fallen der neuen Revisionsstelle zu. Letztere führt während des folgenden Rechnungsjahres schon allfällige Vor- und Zwischenrevisionen durch. Ausnahmsweise gestattet die Bankenkommission den Wechsel bereits mit Wirkung für das laufende Rechnungsjahr,

sofern sachliche Gründe für einen raschen Wechsel sprechen und die Effizienz der Prüfungshandlungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

#### 6.10 Evidenzzentrale

Im Berichtsjahr haben die Zusammenbrüche zweier Schuldnergruppen bei einer Vielzahl von Banken recht erhebliche Verluste ausgelöst. Dabei zeigte sich, dass die beiden Gruppen von vielen Banken unterschiedlicher Art aus verschiedenen Landesteilen mit grossen Summen finanziert wurden. Die dabei auftauchenden Probleme haben die schon früher diskutierte Frage nach der Schaffung einer Zentralstelle für Kreditinformationen (Evidenzzentrale) wieder aktualisiert. Die Bankenkommision hat die Angelegenheit mit der Schweizerischen Bankiervereinigung diskutiert und diese zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Die Bankenkommision wird auf die Frage zurückkommen, sobald sich die Bankiervereinigung dazu geäussert hat.

#### 6.11 Beschwerden von Bankkunden

Die Bankenkommision erhält laufend Beschwerden von Bankkunden; alleine 1980 waren es über 65. Die Motive der Beschwerdeführer sind sehr verschieden. Die Mehrheit beschwert sich darüber, dass bei irgendeiner Transaktion etwas schief gelaufen ist, sei es, dass angeblich der falsche Kurs oder zu hohe Kommissionsgebühren verrechnet wurden, sei es, dass die Bank die Anweisungen des Kunden nicht befolgt habe.

Die Bankenkommisison tritt auf solche Beschwerden nicht ein, wenn der Sachverhalt zeigt, dass es sich um rein zivilrechtliche Streitigkeiten handelt, die nur vom Richter im dafür vorgesehenen Verfahren kompetent und rechtskräftig entschieden werden können. Die Bankenkommisison hat demgegenüber als Verwaltungsbehörde für die Einhaltung der Bestimmungen des Bankengesetzes zu sorgen. Das Bankengesetz regelt nun aber nicht die Beziehungen zwischen der Bank und dem einzelnen Kunden, sondern bezweckt vielmehr durch finanzielle, organisatorische und personelle Anforderungen die jederzeitige Zahlungsfähigkeit einer Bank im Interesse der Gesamtheit ihrer Gläubiger zu gewährleisten.

Die Beschwerde eines Kunden wird deshalb nur auf Anhaltspunkte für mögliche Verletzungen des Bankengesetzes geprüft, woran es jedoch in den allermeisten Fällen fehlt. Immerhin kann die Häufung von Kundenbeschwerden gegen eine bestimmte Bank einen Hinweis auf Mängel in der internen Organisation oder für die fehlende Gewähr der leitenden Bankorgane geben. So hat die Bankenkommisison im Berichtsjahr bei einer Bank eine ausserordentliche Revision veranlasst, nachdem ihr zahlreiche Klagen über die unkorrekte Abwicklung der Kundenaufträge zugegangen waren.

## 6.12 Verantwortlichkeitsprobleme

### a) Verantwortlichkeit der Bankenkommission

Nach der Zahlungsunfähigkeit der Banque de Crédit International in Genf reichten die Liquidatoren im Namen der Bank und der Gläubiger gegen die Eidgenossenschaft eine Verantwortlichkeitsklage ein, weil ihrer Ansicht nach die Bankenkommission die Aufsicht über diese Bank nachlässig ausgeübt und nicht die den Umständen angemessenen Massnahmen ergriffen habe.

Das Bundesgericht hat die Klage abgewiesen. Die Bank könne nicht Ersatz des selbst verursachten Schadens fordern. Ohne die Verantwortlichkeit der Bankenkommission materiell abzuklären, hat es auch die im Namen der Gläubiger eingereichte Klage abgewiesen, denn die Liquidatoren seien weder durch Gesetz noch durch Nachlassvertrag legitimiert gewesen, in deren Namen zu handeln.

### b) Verantwortlichkeit der Revisoren

Fällt eine Bank in Konkurs oder in Nachlassliquidation, hat die Bankenkommission zu prüfen, ob die Revisionsgesellschaft ihr Mandat mit der Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Revisors ausgeübt hat und damit die Bewilligungsvoraussetzungen zur Anerkennung als bankengesetzliche Revisionsstelle noch erfüllt. Die Bankenkommission ist überdies verpflichtet, gegen die verantwortlichen Revisoren, welche bei der Revision oder der Erstellung des Revisionsberichtes, die ihnen

obliegenden gesetzlichen Pflichten grob verletzt haben, Strafanzeige zu erstatten (Art. 46 Abs. 1 Bst. k BankG).

Die Bankenkommission äussert sich dagegen nicht zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der Revisionsgesellschaften, da für solche Fälle allein Zivilgerichte zuständig sind. Sie prüft vergangene Vorfälle im Hinblick auf die zukünftige Ausübung der den Revisionsstellen anvertrauten Mandate. Stellt sie dabei fest, dass die Revisionsstellen aus früheren Fehlern die erforderlichen Konsequenzen gezogen haben, so betrachtet sie die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin als erfüllt.

## 7. Beziehungen zu Behörden des Bundes, zu Verbänden und zu internationalen Organisationen

### 7.1. Zu Behörden des Bundes

Auf Wunsch der zuständigen Departemente hat die Bankenkommission zu besonderen Fragen im Zusammenhang mit der Revision des Bundesbeschlusses über den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer und zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Kleinkredit Stellung genommen, ferner zu verschiedenen parlamentarischen Vorstössen.

### 7.2. Zu Verbänden

Die regelmässigen Aussprachen mit Delegationen der Schweizerischen Bankiervereinigung und der übrigen



Bankverbände zielen darauf ab, das gegenseitige Verständnis zu verbessern und bei aufsichtsrechtlichen Massnahmen branchenspezifischen Gegebenheiten nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Als wertvoll erweisen sich auch die engen Kontakte zur Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer, die sich in erster Linie über die Kommission für Bankenrevision abwickeln, in der ausschliesslich leitende Bankrevisoren vertreten sind.

### 7.3. Zu Internationalen Organisationen und ausländischen Aufsichtsbehörden

Wie in den Vorjahren leistete der unter den Auspizien der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich stehende Ausschuss für Bankengesetzgebung und -aufsicht, in dem die Bankenkommision durch ihren Direktor und die Nationalbank durch Herrn Dr. Ehrensam vertreten sind, wertvolle Arbeit. Er befasste sich hauptsächlich mit der im Ausland zunehmenden Verwendung kurzfristiger, internationaler Kapitalaufnahmen zur Finanzierung langfristiger Ausleihungen, sowie mit den Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden.

Sowohl im Ausschuss wie auch bilateral stellte sich die Schweiz wie zahlreiche andere westliche Staaten den Absichten der amerikanischen Aufsichtsbehörden entgegen, die in den USA durch Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen tätigen ausländischen Banken umfassendsten Auskunftspflichten auch für die Bereiche ausserhalb der USA zu unterwerfen. Die Haltung der amerikani-

schen Behörden widerspricht nämlich den vom Ausschuss anerkannten Grundsatz, wonach diejenige Aufsichtsbehörde für die Konzern-Aufsicht zuständig ist, wo der Hauptsitz bzw. der Sitz der Muttergesellschaft der betroffenen Bank liegt. Leider trugen die amerikanischen Behörden diesen Einwänden nur in beschränktem Masse Rechnung.

Auf Initiative der österreichischen Aufsichtsbehörden findet einmal jährlich eine Zusammenkunft von Vertretern der schweizerischen, deutschen und österreichischen Aufsichtsbehörden statt, um die letzteren, die im Ausschuss für Bankengesetzgebung und -aufsicht nicht vertreten sind, über die Arbeiten des Ausschusses zu informieren und um Erfahrungen auszutauschen. Die erste Begegnung fand am 30. Juni und 1. Juli in Wien statt.

#### IV. Aufsicht über die Anlagefonds

Grundlage der Aufsicht über die Anlagefonds sind das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds (AFG), die Vollziehungsverordnung vom 20. Januar 1967 (AFV) und die Verordnung vom 13. Januar 1971 über die ausländischen Anlagefonds (AuslAFV).

1. Stand der Entwicklung der Anlagefonds im Jahre 1980

Hierüber gibt die nachstehende Aufstellung Aufschluss

	<u>Anzahl</u> 31.12.80	<u>Fondsvermögen</u> per 30.09.80 in Mio. Fr.	<u>Einzahlungen</u> ././ Rückzüge 1.10.79-30.09.80 in Mio. Fr.
Wertschri- ftenfonds	77	8'507	- 805
Immobilien- und gemisch- te Fonds	43	6'291	+ 461
anlagefonds- ähnliche Ver- mögen	1	12	-
	<hr/> 121	<hr/> 14'810	<hr/> - 344
zur Werbung zugelassene ausländische Fonds	49		- 111

Zudem befinden sich zehn schweizerische Anlagefonds in Liquidation, wovon neun unter Sachwalterschaft.

Im Berichtsjahr wurden zwei Wertschriftenfonds gegrün-  
det (Rifonds, Rhone and Thames Bond Fund); Abgänge sind  
keine zu verzeichnen. Für fünf deutsche und einen lu-  
xemburgischen Anlagefonds wurde die Bewilligung zur  
Werbung in der Schweiz erteilt. Für einen ausländischen  
Fonds ist die Bewilligung wegen Fusion mit einem ande-  
ren Fonds hinfällig geworden.

Auf das Kalenderjahr bezogen, mussten von den schweizerischen Wertschriftenfonds zum zweiten Mal mehr Anteile zurückgenommen werden als plaziert werden konnten. Hingegen muss nur noch ein einziger Anlagefonds mit Liegenschaften in der Schweiz laufend Anteile zurücknehmen. Mancher Immobilienfonds konnte mühelos neue Gelder hereinnehmen. Weil es aber auf dem Liegenschaftenmarkt an qualitativ guten und preislich vertretbaren Objekten mangelt, hatten am Jahresende alle an schweizerischen Börsen kotierten offenen Immobilienfonds die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend eingestellt.

Die als Folge des Bewilligungsentzuges angeordnete Liquidation eines Immobilien-Anlagefonds erweist sich immer wieder als langwieriges und aufwendiges Unterfangen, insbesondere, wenn Schadenersatzansprüche gegen die abgesetzte Fondsleitung oder Depotbank durchgesetzt werden müssen. Das Berichtsjahr war diesbezüglich erfolgreich. Dem Sachwalter des Interglobe-Fonds gelang nach grossen Anstrengungen ein Vergleich mit der ehemaligen Fondsleitung und dessen Verwaltung auf der Basis von 11 Mio. Franken, was eine Ausschüttung von 200 Franken pro Anteil erlaubte. Für die fünf Sondervermögen Montreal-Immobil erhielt der Sachwalter aus dem Nachlass eines verstorbenen Verwaltungsratsmitgliedes eine Zahlung von 1,18 Mio. Franken. Die Liquidation zweier kleiner Immobilienfonds, Suninvest und Swissbau (beide seit 1967 in Liquidation), konnte abgeschlossen werden.

Am Jahresende befanden sich folgende Fonds in Liquidation:

	<u>in Liq. seit</u>
Interglobe, Internationaler Immobilien- und Wertschriften-Anlagefonds	1967
Ring Appartementhotel Lago die Lugano Sondervermögen	1967
Montreal-Immobil, Serien I-V	1970
Investis, Fonds de placement immobilier suisse	1972
A.I.I. Fonds d'Investissement	1973
Puritan Sondervermögen	1974

## 2. Behandelte Geschäfte

Im Berichtsjahr wurden von der Kommission 43 Geschäfte behandelt. Keine der Verfügungen wurde an das Bundesgericht weitergezogen; hingegen ist eine Beschwerde aus dem Vorjahr noch hängig.

## 3. Anlage in Geldmarkt-Buchforderungen

Die Bankenkommision hat am 23. Dezember 1980 gestützt auf Art. 2 Abs. 2 AFV die "Verordnung über Geldmarkt-Buchforderungen als Anlagen für Anlagefonds" erlassen (AS 1981, S. 61). Danach kann das Fondsvermögen in bei der Schweizerischen Nationalbank diskontierbaren Geld-

markt-Buchforderungen angelegt werden, sofern das Fondsreglement die Anlage in Geldmarkt-Buchforderungen oder Geldmarktpapieren ausdrücklich vorsieht. Damit wurde einem Antrag der Schweizerischen Bankiervereinigung weitgehend entsprochen.

Beim Erwerb und bei der Veräusserung von Geldmarkt-Buchforderungen sind folgende Punkte zu beachten:

- a) In Geldmarkt-Buchforderungen und Wertpapieren des gleichen Ausstellers dürfen nicht mehr als  $7 \frac{1}{2} \%$  des Fondsvermögens angelegt werden (Art. 7 Abs. 1 AFG). Enthält das Fondsreglement engere Bestimmungen, so gelten diese.
  
- b) Im Hinblick auf Art. 14 Abs. 3 und 4 und Art. 18 Abs. 4 AFG dürfen für Rechnung des Anlagefonds von der Fondsleitung oder der Depotbank oder den diese nahestehenden Personen und Gesellschaften Geldmarkt-Buchforderungen nur zu einem Preis erworben werden, der nicht über dem Diskontpreis der Notenbank liegt. Andererseits dürfen diesen Gesellschaften und Personen Geldmarkt-Buchforderungen aus Beständen des Anlagefonds nur zu einem Preis verkauft werden, der mindestens den Diskontpreis der Notenbank entspricht. Die Schweizerische Nationalbank ist bereit, auf Anfrage hin ihren aktuellen Diskontpreis bekanntzugeben. Die Revisionsstellen haben nachträglich die Möglichkeit, sich bei der Notenbank zu erkundigen, ob sie an einem bestimmten Tag auf Anfrage

hin einen Diskontpreis bekanntgegeben hat und wie dieser lautete.

#### 4. Revision des Anlagefondsgesetzes?

Einzelne Stimmen wurden laut, die eine Teilrevision des Anlagefondsrechtes als wünschbar erachten. Die Bankenkommmission teilt diese Auffassung nicht und wird keinen Vorstoss in dieser Richtung unternehmen. Das Gesetz hat sich bewährt, eine Revision würde den Zweck des Gesetzes, nämlich den Anlagerschutz, kaum verstärken. Die feststehende Praxis und die Rundschreiben der Bankenkommmission sowie die Entscheidungen des Bundesgerichtes haben eine Rechtssicherheit geschaffen, die niemand missen möchte.

An der Beschränkung der Anlagen auf Wertpapieren und Immobilien sollte nicht gerüttelt werden. Sie verhindert, dass die Gelder der Anleger für Preisdifferenzgeschäfte im Edelmetall- und Warenhandel sowie zur Kredithingabe eingesetzt werden. Der Anlagefonds, für den öffentlich geworben wird, ist immer noch auf die Bedürfnisse des kleinen Mannes zugeschnitten, was sich u.a. in der kleinen Stückelung der Zertifikate zeigt. Rein spekulative Operationen kann eine Bank aufgrund ausdrücklichen Auftrags eines Kunden besorgen, nicht aber für Rechnung des Anlagefonds, an dem zahlreiche, der Fondsleitung nicht bekannte Personen beteiligt sind.

Die Beteiligung am Anlagefonds kann jederzeit widerrufen werden, und der Wert des Anteils ist grundsätzlich sofort auszuzahlen. Nur wenn dem Fonds die hierfür nötigen Mittel fehlen, kann die Auszahlung bis zum Verkauf von Anlagen hinausgeschoben werden. Dabei sind Wertpapiere sofort, Immobilien längstens innert zwei Jahren zu verkaufen. Hier wird eingewendet, der jederzeitige Widerruf der Anlage widerspreche dem langfristigen Charakter des Immobilienbesitzes, eine feste Kündigungsfrist, vorgeschlagen wird ein Jahr, sei vorzuziehen. In der Praxis hat die geltende Ordnung zu keinen Schwierigkeiten geführt. Der Anleger, der im übrigen kein Weisungsrecht hat, kann jederzeit nach seinen Interessen disponieren. Dieser Vorteil rechtfertigt eine mögliche Ertragseinbusse auf der Kassahaltung des Fonds. Eine Fondsleitung, die ihren Pflichten nachkommt, hält liquide Mittel im Ausmass der erfahrungsgemäss zu erwartenden Rücknahmebegehren - wie der Bankier, der Sichteinlagen für das Kreditgeschäft verwendet. Häufen sich Rücknahmebegehren in nicht voraussehbarer Weise und reichen die flüssigen Mittel zu ihrer Befriedigung nicht aus, so kann sie den Grundbesitz bis 50 % des Gesteuerungswertes beleihen. Müssen Liegenschaften verkauft werden, so genügt die Verwertungsfrist von bis zu zwei Jahren um Notverkäufe zu vermeiden. Mit der getroffenen Regelung ist der Interessenausgleich zwischen austretendem und verbleibendem Anleger gewahrt. Eine Einschränkung des Widerrufsrechtes wäre zum Nachteil des Anlegers. Im Ausland gelten für vergleichbare Immobilienfonds ähnliche Bedingungen.



Anstoss wird hin und wieder genommen an der strengen Anforderung des Gesetzes und der Bankenkommission an die Treuepflicht. Das Gesetz verbietet Rechtsgeschäfte für Rechnung des Anlagefonds, die die Fondsleitung oder die Depotbank mit sich selbst oder mit nahestehenden Personen und Gesellschaft abschliesst, ausgenommen sind Geschäfte in börsenkotierten Wertpapieren und Leistungen, deren Entschädigung im Fondsreglement festgelegt ist. Allein schon die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes kann dem Ansehen der Fondsgesellschaft schaden. Zum Schutze der Anleger und des Rufes der schweizerischen Anlagefonds hält die Bankenkommission bewusst an ihrer strengen Praxis fest.

## 5. Aus der Praxis der Aufsicht

### 5.1 Geltungsbereich der Vorschrift über die Risikoverteilung

Art. 7 Abs. 1 AFG ist auch anwendbar auf Obligationen der Eidgenossenschaft, denn der Sinn der Bestimmung kann nur sein, dass ungeachtet der Person des Emittenten höchstens 7 1/2 % des Fondsvermögens in Wertpapieren des gleichen Ausstellers angelegt werden dürfen. Eine Fondsleitung, die für Rechnung des Anlagefonds Obligationen des Bundes in einem Ausmass erworben hatte, das 7 1/2 % des Fondsvermögens überstieg, wurde angewiesen, den rechtmässigen Zustand herzustellen.

5.2. Beauftragung einer der Fondsleitung nahestehenden  
Gesellschaft mit Architekturarbeiten bei der  
Sanierung von Altliegenschaften

Eine Fondsleitung von Immobilienfonds beabsichtigte den Liegenschaftenbestand mit einem Alter von 30 und mehr Jahren durchgreifend zu sanieren und auf die heutigen Anforderungen an technischen Einrichtungen und Wohnkomfort zu bringen. Bauarbeiten und die Lieferung der Einrichtungen sollten an unabhängige Dritte vergeben werden. Für die Ausarbeitung detaillierter Sanierungsvorschläge, die Ausarbeitung der Planunterlagen, die Einholung von Offerten sowie die Auftragsvergabe und Ueberwachung der Aufgabenerfüllung und -abrechnung wollte die Fondsleitung einer ihr nahestehenden Firma, die über Architekten verfügt, beiziehen.

Die Bankenkommision stimmte dem zu, unter der Bedingung, dass die Honorierung zum Tarif A der Tarifordnung des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins erfolge (SIA-Tarif). Dieser Tarif gilt als allgemein üblicher Tarif und wird auch ohne ausdrückliche Vereinbarung angewendet. Dazu gibt es eine feststehende Praxis, und es kann die SIA-Kommision zur Begutachtung angerufen werden. Die Bankenkommision bestimmte weiter, die Honorarrechnung sei einem unabhängigen Schätzungsexperten des Fonds vorzulegen, der zu prüfen und zu berichten habe

- ob es sich um honorarberechtigte wertvermehrende oder substanzändernde Umbau- oder Sanierungsarbeiten oder um nicht honorarberechtigte normale Unterhaltsarbeiten handle;
- ob das Honorar entsprechend dem SIA-Tarif festgelegt worden sei;
- ob in den Fällen, in denen für die Festsetzung des Ansatzes ein gewisser Spielraum besteht, die Honorierung im unteren Rahmen der Bandbreite vorgenommen worden sei.

Die Honorarrechnung ist mit dem Gutachten des Schätzungsexperten der Revisionsstelle vorzulegen, und die Fondsleitung hat die Kosten einer allfälligen Expertise durch einen aussenstehenden Architekten oder durch die SIA-Kommission zu übernehmen.

#### V. Bankenkommission und Sekretariat

Am 30. Juni 1980 wurde unser Kommissionsmitglied Dr. Daniel Bodmer das Opfer eines Verkehrsunfalles. Das schweizerische Bankwesen verliert mit Dr. Bodmer eine starke und fachlich kompetente Persönlichkeit, die die Aufsichtstätigkeit während fast einem Vierteljahrhundert massgeblich beeinflusste. Von 1957 bis 1976 leitete Dr. Bodmer mit einem kleinen Mitarbeiterstab das Sekretariat. Nach seinem Rücktritt wählte ihn der Bun-

desrat zum Mitglied der Bankenkommission. Mit seinen umfassenden Kenntnissen und seiner grossen Erfahrung hat Dr. Bodmer in den letzten Jahren die neue Aufsichtspolitik massgeblich mitbestimmt.

Der Bundesrat hat am 26. Oktober 1980 die bisherigen Mitglieder der Bankenkommission für die Amtsdauer 1981 bis 1984 in ihrem Amte bestätigt; für den im Sommer 1980 verstorbenen Dr. Daniel Bodmer ist mit Amtsantritt auf den 1. Mai 1981 neu gewählt worden Herr Hans Hartung.

Der personelle Ausbau des Sekretariates der Bankenkommission ist mit der Anstellung eines weiteren Bücherexperten auf Jahresanfang abgeschlossen worden.

Die Kosten der Aufsicht über die Banken und Anlagefonds werden seit 1976 aufgrund des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974 über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes von den beaufsichtigten Unternehmen getragen. Die Verordnung über die Gebühren für die Beaufsichtigung der Banken und Anlagefonds vom 4. Dezember 1978 legt die zu entrichtenden Aufsichtsgebühren und weitere Gebühren der Banken und Anlagefonds fest. Diese werden so festgesetzt, dass sie insgesamt die Kosten der Bankenkommission und ihres Sekretariates decken.

Für das Rechnungswesen der Aufsichtsbehörde gelten die Erlasse über den Finanzhaushalt des Bundes. Die Banken-

kommission wird daher in der entsprechenden Rubrik der Staatsrechnung der Eidgenossenschaft angeführt.

Die Rechnung der Berichtsperiode sieht wie folgt aus:

	<u>Aufwand</u>	<u>Ertrag</u>
	Fr.	Fr.
Behörde und Personal	1'969'771	
Gemeinkosten	1'705'527	
Aufsichtsgebühren		
- Vortrag aus den Vorjahren		390'150
- Banken		2'602'291
- Anlagefonds		358'000
Spruch und Schreibgebühren		366'059
Gebühren Pfandbriefinspektion		58'232
Vortrag auf neue Rechnung	99'434	
	<u>3'774'732</u>	<u>3'774'732</u>
	=====	=====

\*\*\* \*\*\*

\*\*\*

Der Präsident  
Dr. iur. Hermann Bodenmann

Der Direktor  
Bernhard Müller

V e r z e i c h n i s

der von der Eidg. Bankenkommission  
anerkannten Revisionsstellen für Banken

Liste des institutions de revision  
reconnues par la Commission fédérale des banques  
pour les banques

A. Revisionsverbände / Syndicats de revision

1. Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen,  
Bern
2. Inspektorat des Schweizer Verbandes der Raiffeisen-  
kassen, St. Gallen
3. Revisionsverband schweizerischer Regionalbanken und  
Sparkassen, Zürich

B. Treuhandgesellschaften / Sociétés fiduciaires

1. Coopers & Lybrand AG, Basel
2. Kontroll- und Revisions AG, Basel
3. Gesellschaft für Bankenrevision GBR, Basel
4. Fiduciaire OFOR SA, Genève
5. Société Fiduciaire "Lémano", Lausanne
6. ALFA Treuhand- und Revisions AG, St. Gallen
7. REVISA Treuhand AG, Zug
8. AG für Banken- und Industriekontrolle, Zürich
9. Arthur Andersen AG, Zürich
10. Bankrevisions- & Treuhand AG, Zürich
11. Deloitte, Haskins & Sells AG, Zürich
12. EXPERTA Treuhand AG, Zürich

13. Peat, Marwick, Mitchell & Co. SA, Zürich
14. Price Waterhouse & Co., Zürich
15. Ernst & Whinney AG, Zürich
16. Schweizerische Revisionsgesellschaft, Zürich
17. FIDUCIA Bankenrevision AG, Basel